

Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier, gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt:

Die Firma Windenergie Ralingen Planungsgesellschaft mbH, Brückenstr. 25, 54310 Ralingen, hat die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Absatz 1 und 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für den Wechsel des Anlagentyps der Windkraftanlage RA05 **von bisher Enercon E-141 EP4 auf E-138 EP3 E3 sowie Erhöhung der Leistung von 4,2 MW auf 4,26 MW** auf Gemarkung Edingen, Flur 4, Flurstücke 15, 17, 32 (UTM (WGS 84): 323197, 5523028) beantragt. Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 UVPG zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Nach der erfolgten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 UVPG anhand der einschlägigen Schutzkriterien nach Anlage 3 UVPG sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Wechsels des Anlagentyps der Windkraftanlage **von bisher Enercon E-141 EP4 auf E-138 EP3 E3 sowie Erhöhung der Leistung von 4,2 MW auf 4,26 MW** gegeben, welche die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen. Von dem Vorhaben gehen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt aus. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich. Durch die Änderung des Anlagentyps mit einhergehender Erhöhung der Leistung ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Kultur- und Sachgüter, Landschaftsbild und Erholungseignung, Boden, Wasser und Klima. Die Änderung hat lediglich Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch. Mit der beantragten Änderung des Anlagentyps in Verbindung mit der jeweiligen höheren Leistung der Windkraftanlage können höhere Schallimmissionen einhergehen. Da die Grenzwerte der TA-Lärm eingehalten werden, bestehen jedoch keine Risiken für die menschliche Gesundheit. Eine erhebliche Auswirkung auf das Schutzgut Mensch ist daher nicht festzustellen. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Änderungsgenehmigungsverfahrens ist somit nicht erforderlich. Für die Einschätzung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht des Vorhabens war maßgebend, dass die Merkmale der möglichen Auswirkungen auf jedes Schutzgut nicht relevant waren. Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die Unterlagen, die dieser Entscheidung zugrunde liegen, sind der Öffentlichkeit bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Untere Immissionsschutzbehörde, Zimmer 262, Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier, nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0651/715-312) zugänglich.

Kreisverwaltung Trier-Saarburg
-Untere Immissionsschutzbehörde-
Az.: 11-144-31/23-05
Trier, den 23.08.2023
Im Auftrag
Norbert Rösler, Baudirektor